



stäblich zu finden 2c. Oesterreich duplicirte: Man ließe dahin gestellet seyn, was von denen angeführten Scriptoribus gemeldet worden, und welcher gestalten die Application ad casum præsentem zu machen seye; nicht weniger, qualem fidem selbe in Comitii Imperii obtiniren.

Und in einer Apologie dieses Sachsen-Gothaischen Voti bezog man sich wieder auf PFANNERN, als einen bekannten glaubhaften Scribenten und Epitomatorum des Sachsen-Gothaischen Archivs.

An. 1766. 4. Jul. votirte Hessen-Darmstadt in der Cammergerichts-Visitations-Sache unter anderem: „ Bey dem 6ten Punct ist dasjenige, was in Membro 1. vorgeschlagen wird, der Sache ganz angemessen: Und da es quoad Membrum 2. nach der wohl gegründeten Anmerkung des ungenannten Verfassers eines unmaßgeblichen Bedenkens über einige Hauptpuncte, so bey Einrichtung des Visitationswesens bey dem Cammergerichte zu beobachten seye, §. 3. nichts desto weniger bey denen subdelegirten Visitatoren eben auch die Mängel setzen kan, und wirklich setzt, wie bey denen Visitandis selbst; so muß nothwendig auf solche Mittel gedacht werden, welche Jene nicht minder, als Diese, in den Schranken der Gebühr und Pflichten zu erhalten, hinlänglich sind; wozu dann auch dasjenige, was nur-erwehnter Verfasser §. 19. in Vorschlag bringet, allerdings rathlich zu seyn scheint. „

Es verdienet hiebey, angeführet zu werden, was der Herr Cammergerichts-Rath, Freyherr von NETTELBLA, in dem, ohne Meldung seines Namens An. 1766. in 4. gedruckten abgeforderten Bericht vom Ursprung 2c. derer Kayserlichen Reichs-Cammergerichtlichen Visitationen 2c. schreibt:

„ §. 79. - - Wiewohl verschiedenes, wann das Reichs-Cammergericht vorhero, ehe die Visitation ihren Anfang nimmt, gehöret, und